

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	2
2. Einleitung Schutzkonzept	2
2.1. Geltungsbereich.....	3
2.2. Strukturen der Präventionsarbeit.....	4
2.3. Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien	4
3. Präventionsmaßnahmen	4
3.1. Erweitertes Führungszeugnis	5
3.2. Selbstverpflichtung.....	5
3.3. Verbindliches juenger-Schulungskonzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	6
3.4. Potential und Risikoanalyse der Kirchengemeinde	6
3.5. Schutzpläne	6
3.6. Information der Gemeindegruppen.....	7
4. Verdacht und Intervention	7
4.1. Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder Verstoß gegen das Abstinenzgebot	7
4.2. Schutz der betroffenen Person herstellen.....	8
4.3. Meldepflicht	8
4.4. Dokumentation der Meldung	8
4.5. Das Interventionsteam	8
4.6. Dokumentation der Intervention	9
4.7. Fürsorgepflicht für die beschuldigte(n) Person(en)	9
4.8. Kommunikation/ Informationsweitergabe an Dritte.....	9
4.9. Prüfung der Einschaltung staatlicher Ermittlungsbehörden	10
4.10. Betroffene unterstützen im Bewältigungsprozess.....	10
4.11. Abschluss der Intervention	10
5. Aufarbeitung.....	11
6. Individuelle Aufarbeitung	11
6.1. Aufarbeitung in der Einrichtung	11
7. Evaluation des Schutzkonzeptes.....	11
8. Anlagen:.....	11

1. Präambel

Sexualisierte Gewalt ist ein massiver Eingriff in die Intimsphäre einer anderen Person gegen ihren Willen. Bundesweit kommt es jährlich zu etwa 12.000 bis 13.000 Anzeigen wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung – und hinzu kommt ein nicht unerhebliches Dunkelfeld.

Das Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Unna (Ev.KG-Unna) zur Prävention sexualisierter Gewalt thematisiert eine Tatsache, die viele Mitglieder der evangelischen Kirche lange nicht wahrhaben wollten: Es gab und gibt sexualisierte Gewalt auch in evangelischen Kirchengemeinden und kirchlich/diakonischen Einrichtungen.

Aus dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKvW: „Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen). Die Evangelische Kirche von Westfalen setzt sich mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein; gemeinsam wirken sie auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.“

2. Einleitung Schutzkonzept



Die EKD-Initiative

Offensiv gegen sexualisierte Gewalt
und für Betroffene

Die Ev.KG-Unna hat sich zum Ziel gesetzt, für alle Menschen in ihrem Wirkungskreis – egal ob Kind, Jugendliche*r oder Erwachsene*r – ein sicheres Umfeld zu schaffen. Vor allem Minderjährige und Erwachsene in Abhängigkeitsverhältnissen sollen ein Umfeld vorfinden, das sie vor sexualisierter Gewalt schützt, in dem sie sich wohl und sicher fühlen.

Erklärte Ziele des Schutzkonzeptes sind:

- der bestmögliche Schutz vor jeder Form sexualisierter Gewalt im Wirkungskreis der Evangelischen Kirchengemeinde Unna
- die verbindliche Formulierung von Maßnahmen der Prävention und Intervention
- Orientierung und Hilfestellung für die Personen, die Verantwortung übernehmen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Es geht damit über einzelne und isolierte Präventionsmaßnahmen hinaus und nimmt unsere Kirchengemeinde sowohl als Schutzraum als auch als Kompetenzort, an dem Menschen Hilfe erhalten, die von einer Verletzung gegen ihre sexuelle Selbstbestimmung betroffen sind, wahr.

2.1. Geltungsbereich

Das Schutzkonzept gilt für alle Tätigkeitsbereiche, Mitarbeitende und Räume der Ev.KG-Unna.

Für die Kindergärten unserer Gemeinde ist zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt das Kindergartenwerk im Kirchenkreis Unna zuständig.

Für das **KonfiCamp** erstellen die kooperierenden Gemeinden der Region Unna einen eigenen Schutzplan. (Anlage 1)

Für das Kooperationsangebot in der Region Unna „Urlaub ohne Koffer“ gilt das Schutzkonzept der jeweils einladenden Gemeinde.

Die **Evangelische Singschule e.V.** und der **Verein Kunstförderer e.V.** bieten in den Räumen des Martin-Luther-Gemeindehauses Einzel- und Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche als eigenständig verantwortetes Angebot an. Hierzu wird eine Vereinbarung zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt erstellt. Die Frage, wer die Schulungen für Kooperationspartner anbieten kann, wird derzeit mit dem KK geklärt. (Anlage 2)

Das „**Café Knirps**®“ ist ein offener Elterntreff im Martin-Luther-Haus, in dem sich junge Familien mit kleinen Kindern treffen können. Das Café Knirps ist ein Angebot des Bildungswerk des Kirchenkreises Unna. Die verantwortliche Mitarbeiterin hat eine Ausbildung als Erzieherin absolviert. Ein Erweitertes Führungszeugnis liegt vor. Die Ausbildung zur Prävention wurde absolviert.

Grundsätze für Mitarbeitende

Als Mitarbeitende der Ev.KG-Unna gelten alle Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte; das sind alle Personen, die regelmäßig Entgelt für geleistete Dienste egal welcher Art (z.B. auch als Gartenarbeiter oder Kirchenmusiker) erhalten und sei es auch nur für wenige Stunden im Monat z.B. als „Minijobber“ sowie ehrenamtlich Tätige.

Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und unzulässig. Es gilt damit ein Abstinenzgebot. Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten.

2.2. Strukturen der Präventionsarbeit

a. Leitung

Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Ev.KG-Unna. Ihm gehören die von den Gemeindemitgliedern gewählten Presbyterinnen und Presbyter und die Pfarrerinnen und Pfarrer an. Es wählt aus Ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n.

Das Presbyterium verantwortet die Umsetzung der Anforderungen aus dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierte Gewalt (KGSsG) der Evangelischen Kirche von Westfalen.

b. Beauftragter der Gemeinde

Das Presbyterium beauftragt eine Person aus ihrer Mitte, ein Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt zu erstellen. Die beauftragte Person berichtet dem Presbyterium regelmäßig (mind. 1/Jahr) über den Stand der Umsetzung.

Die Beauftragten der Ev. Kirchengemeinden in den Kirchenkreisen Unna und Hamm werden durch Präventionsbeauftragte unterstützt. Es gibt einen regelmäßigen Austausch.

c. Das Interventionsteam

Das Presbyterium benennt ein Interventionsteam, dass im Falle eines begründeten (Verdachts-)Falles sexualisierter Gewalt oder bei Verstößen gegen das Abstinenzgebot einberufen wird.

Das Interventionsteam besteht aus dem Vorsitzenden des Presbyteriums, der Beauftragten Person, einer Pfarrerin und einem Jugendreferenten*in. Bei Bedarf wird externe Beratung, z.B. aus dem Kirchenkreis, hinzugezogen.

2.3. Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

- Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierte Gewalt (KGSsG) der Evangelischen Kirche von Westfalen
- Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz)
- Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
- Praxishandbuch zur Intervention von sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche von Westfalen

3. Präventionsmaßnahmen

Alle Schutzmaßnahmen und die Schulungsstruktur sind Teil der EKD-Initiative hinschauen-helfen-handeln

3.1. Erweitertes Führungszeugnis

Hauptamtlich Mitarbeitende müssen bei der Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen. Ehrenamtlich Mitarbeitende müssen ein erweitertes Führungszeugnis abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen in gleicher Weise vorlegen (siehe Prüfschema für Tätigkeitsbereiche im Ev. Kirchenkreis Unna).

Das Gemeindebüro dokumentiert die Vorlage der Erweiterten Führungszeugnisse und sorgt für die Wiedervorlage nach 5 Jahren.

3.2. Selbstverpflichtung

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang und schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit. Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bestätigen alle Mitarbeitenden die Beachtung und Einhaltung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang. Weiterhin verpflichten sie sich zur Wahrung der Meldepflicht, bei der sie das Interventionsteam unterstützen kann. Es wird das Formblatt „Selbstverpflichtungserklärung“ der Ev. Kirche von Westfalen genutzt. (Anlage 3)

Bei beruflich Mitarbeitenden ist sie als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Die Selbstverpflichtung ist in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen: ein Original für die Personalakte, eines für den Mitarbeitenden.

Ehrenamtlich Mitarbeitende müssen eine Selbstverpflichtung abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen in gleicher Weise unterzeichnen .

Schulungsmaßnahmen

Hauptamtlich Mitarbeitenden der Ev.KG-Unna sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet. Ehrenamtlich Mitarbeitende müssen die Schulungen abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen in gleicher Weise besuchen (siehe Prüfschema für Tätigkeitsbereiche im Ev. Kirchenkreis Unna).

Die Dauer der Basis-Fortbildung beträgt 4 Zeitstunden. Über die Teilnahme an den Schulungen wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.

Die Schulungen werden von den Präventionsfachkräften im Kirchenkreis Unna/Hamm durchgeführt. Gleichwertige Fortbildungen können anerkannt werden.

Die Jugendreferenten/-innen haben über die Basisschulung hinaus die Qualifikation für die Juenger-Basis-Weiterbildungen Teil I bis III absolviert.

Das Gemeindebüro dokumentiert die Teilnahme an Schulungsmaßnahmen.

3.3. Verbindliches juenger-Schulungskonzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die verbindliche Präventionsschulung der Ehrenamtlichen Jugendlichen (Teamer) wird durch die Jugendreferenten/-innen vermittelt. Die Schulungsinhalte finden in der Schulungsarbeit mit Teamern zum Themenfeld sexualisierte Gewalt und sexuelle Bildung in der Kinder- und Jugendarbeit verbindlich Anwendung, um einen einheitlichen Standard innerhalb der Landeskirche und der Ev. Jugend von Westfalen zu gewährleisten.

3.4. Potential und Risikoanalyse der Kirchengemeinde

Die Ev.KG-Unna führt für alle Bereiche in ihrer Verantwortung Potential- und Risikoanalysen durch.

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, um sich über Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen in der eigenen Organisation oder Einrichtung bewusst zu werden. Die Risikoanalyse überprüft im Sinne einer Bestandsaufnahme, ob in der alltäglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen. Aus der Risikoanalyse ergeben sich geplante Maßnahmen.

Die folgenden Personengruppen wurden dabei einbezogen: Presbyterium, Pfarrteam, Küster*in, Frauenhilfe, Jugend-Mitarbeitende, Kantorin, Koop-Partner Kunstförderer e.V. ...

Leitfragen für die Risikoanalyse:

- Welche Grenzüberschreitungen sind in unserer Gemeindegemeinschaft schon passiert?
- Wo gibt es Situationen, die zu Grenzüberschreitungen führen können?
- Welche Schritte können unternommen werden, um derartige Situationen zu vermeiden?
- Welche Ressourcen und Rahmenbedingungen brauchen wir dazu?

Als Hilfsmittel stehen zur Verfügung:

- Checkliste zur Unterstützung einer Risikoanalyse (Anlage 4)

3.5. Schutzpläne

Es werden Schutzpläne mit Maßnahmen erstellt, die sich aus der Risikoanalyse ergeben.

Mindestens für die Bereiche:

- Gemeindegruppen Erwachsene
- Kinder/Jugendarbeit
- Kantorei/Posaunenchor
- Offene Stadtkirche

Darüber hinaus werde für Einzelveranstaltungen anlassbezogene Schutzpläne erstellt. Es ergänzt das allgemeine Schutzkonzept der Kirchengemeinde und wird bei Bedarf entwickelt oder angepasst, z.B. für Gemeindefeste, Chorfreizeiten, Vesperkirche, EscapeRoom. Die anlassbezogenen Schutzpläne werden im Nachgang evaluiert.

(Anlage 5)

3.6. Information der Gemeindegruppen

Das Schutzkonzept wird auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

In regelmäßigem Abstand (mind. alle 3 Jahre) wird in den Gemeindegruppen zu dem Thema informiert (Dienstbesprechung, Presbyterium, Frauenhilfe, OSK, K&J-Teamer, Kantorei).

In regelmäßigem Abstand wird im Gemeindebrief zu dem Thema informiert.

4. Verdacht und Intervention

Innerhalb unserer Landeskirche bedeutet Intervention auf der Grundlage des KGSsG, dass in begründeten (Verdachts-)Fällen sexualisierter Gewalt oder bei Verstößen gegen das Abstinenzgebot entsprechend einheitlichen Standards gehandelt und ein Sachverhalt geklärt und bearbeitet wird.

Intervention findet immer im Interessensdreieck zwischen betroffenen Personen, beschuldigten Personen und der Institution / des Systems statt. Innerhalb dieses Dreiecks braucht es gut überlegte Handlungsschritte, die möglichst alle relevanten Aspekte berücksichtigen.

Wie ein Interventionsverfahren auf Basis des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ablaufen kann und welche fachlichen Fragen, Verfahrenswege und Standards dabei zu berücksichtigen sind, wird in dem *„Interventionsleitfaden - Praxishandbuch zur Intervention von sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche von Westfalen“* beschrieben.

Die folgenden Punkte 4.1- 4.10 sind Auszüge aus dem Praxishandbuch.

4.1. Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder Verstoß gegen das Abstinenzgebot

Jeder Interventionsprozess beginnt mit einem Verdacht. Eine beruflich oder ehrenamtlich in der EKvW mitarbeitende Person erhält Kenntnis von einem Verstoß gegen das Abstinenzgebot oder erfährt von einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt. Dies kann durch eigene Beobachtungen, Mitteilungen durch Dritte oder durch Betroffene selbst geschehen. Es kann um aktuelles Fallgeschehen oder lange zurückliegende Vorgänge gehen. Ob es um ein einmaliges Ereignis oder zahlreiche Vorfälle geht, spielt keine Rolle, auch die „Schwere“ der im Raum stehenden Vorwürfe ist zunächst nicht entscheidend.

4.2. Schutz der betroffenen Person herstellen

Besteht für Betroffene ein akutes Risiko, sind sofort Maßnahmen einzuleiten, die ihren Schutz sicherstellen. Die betroffene Person und die beschuldigte Person müssen umgehend voneinander getrennt werden. Auch muss versucht werden, mögliche weitere Gefahren, die durch die Person unter Verdacht entstehen, abzuwenden. Es muss sichergestellt werden, dass die/ der Beschuldigte innerhalb der EKvW vorläufig keinen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen oder Personen im Abhängigkeitsverhältnis mehr hat.

Der Schutz betroffener Personen steht an erster Stelle. Wenn Gefahr in Verzug ist, ist die Polizei zu alarmieren. Wenn eine akute Situation zunächst befriedet werden muss, bevor eine Meldung abgegeben werden kann, stellt das keinen Verstoß gegen die Meldepflicht dar. Sobald die Situation es aber möglich macht, soll der Kontakt zur Meldestelle aufgenommen werden.

4.3. Meldepflicht

Mitarbeitende Personen der Evangelischen Kirche von Westfalen sind verpflichtet, einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot unverzüglich der Meldestelle der EKvW mitzuteilen. Die Meldepflicht gilt für beruflich wie ehrenamtlich Mitarbeitende.

Meldestelle der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW)

Tel. 0521 594-381

Mail: meldestelle@ekvw.de

Für Fälle, die außerhalb der Kirchengemeinde stattfinden, gibt es das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch (0800 22 55 530) der Bundesbeauftragten für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld .

4.4. Dokumentation der Meldung

Es ist sinnvoll, alle Beobachtungen und Wahrnehmungen schriftlich festzuhalten. Bevor es zu einer Beratung und einer Meldung in der Meldestelle kommt, haben Personen oft eine Vielzahl an Wahrnehmungen gehabt. Um einen Sachverhalt möglichst vollständig erfassen zu können, ist eine detaillierte Dokumentation sinnvoll.

4.5. Das Interventionsteam

Mit der Weitergabe einer Meldung durch die Meldestelle an das Leitungsorgan geht auch immer der Auftrag einher, ein Interventionsteam (siehe 2.3) einzuberufen.

Oberstes Ziel sind der Schutz der Betroffenen und die Achtung ihrer Bedürfnisse. Der Schutz einer Organisation oder Institution, eines Amtes oder einer Amtsperson ist den Interessen der Betroffenen unterzuordnen. Das ist nicht nur für einen hohen fachlichen Standard entscheidend, sondern auch eine Art Gütesiegel für unsere Kirche. Betroffenenorientierung

heißt, dass relevante Schritte transparent mit Betroffenen kommuniziert werden. Das Interventionsteam agiert nicht, ohne die Betroffenen zu informieren und nimmt ihre Bedürfnisse und Wünsche bei allen Entscheidungen als gewichtige Faktoren mit in den Blick. Es wird außerdem sichergestellt, dass die Betroffenen notwendige Unterstützung erhalten (siehe 4.10).

Bei Bedarf wird eine Externe Fachberatung hinzugezogen: Hierbei kann es sich entweder um die Referentin für Intervention der EKvW handeln oder um eine Fachkraft aus einer externen spezialisierten Beratungsstelle.

4.6. Dokumentation der Intervention

Der komplette Prozess der Intervention, für den die Leitung verantwortlich ist, muss sorgfältig dokumentiert und die Dokumentation anschließend sicher aufbewahrt werden. Der Zugang Unbefugter zu den Unterlagen ist zu verhindern. Diese Dokumentation dient auch dem Nachweis, dass das Leitungsorgan verantwortlich mit der Situation umgegangen ist und die Standards der EKvW erfüllt wurden. Alle Entscheidungen im Interventionsteam sollten protokollarisch festgehalten werden. So wird dokumentiert und kann bei Bedarf nachgewiesen werden, dass und welche Entscheidungen getroffen wurden (was hat wann stattgefunden? wann wurde mit wem gesprochen?). Gespräche mit Beteiligten (beschuldigte Person, Zeug*innen) sollten nicht allein geführt werden. Dies dient dem Schutz aller Gesprächsteilnehmenden.

4.7. Fürsorgepflicht für die beschuldigte(n) Person(en)

Neben der konsequent betroffenenorientierten Vorgehensweise darf auch die Fürsorgepflicht für Mitarbeitende, die unter Verdacht stehen, nicht aus den Augen geraten. Öffentliche Vorverurteilungen müssen, so gut es geht, verhindert werden. Wenn es der Sachverhalt erfordert, wird ein*e beschuldigte*r Mitarbeiter*in vorübergehend vom Dienst freigestellt. Dies dient nicht nur dazu, mögliche weitere Taten zu verhindern, sondern soll auch die beschuldigte Person vor Anfeindungen schützen, das betroffene System beruhigen und die Interventionsarbeit erleichtern. Bei allen nötigen Maßnahmen und dienst- oder arbeitsrechtlichen Schritten, die die beschuldigte Person betreffen, ist immer darauf zu achten, dass Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

4.8. Kommunikation / Informationsweitergabe an Dritte

Die Bearbeitung eines Falles obliegt dem Interventionsteam, die Verantwortung trägt die zuständige Leitungsperson. Damit keine vertraulichen Informationen nach außen gelangen, ist Verschwiegenheit zu wahren, was zu Beginn eines Interventionsprozesses explizit festgehalten wird. Unabhängig von der Verschwiegenheit kann es strukturelle Gegebenheiten oder Entwicklungen geben, die es erforderlich machen, im dienstlichen Kontext auch Personen außerhalb des Interventionsteams (wenigstens teilweise) über einen Sachverhalt zu informieren.

Besonders vor öffentlichen Äußerungen oder Erklärungen ist es wichtig, juristisch klären zu lassen, welche Details wie und wem gegenüber geäußert werden dürfen.

Der /Die Superintendent*in ist als Fach- und Dienstaufsicht zu informieren, wenn in einer Kirchengemeinde ein Fall von sexualisierter Gewalt benannt ist. Nur so kann eine angemessene Reaktion (zum Beispiel auf Presseanfragen) erfolgen. Auch sollte der Kreissynodalvorstand informiert werden, wenn ein Fall durch den Superintendenten/die Superintendentin bearbeitet wird. Ebenso ist das Presbyterium immer über Interventionsprozesse in Kenntnis zu setzen, wenn ihre Zuständigkeit berührt ist. Möglicherweise ist die Person unter Verdacht beruflich bei der Gemeinde angestellt und war (oder ist) mit Aufgaben in der Kirchengemeinde betraut.

4.9. Prüfung der Einschaltung staatlicher Ermittlungsbehörden

Im Einzelfall stellt sich die Frage nach der Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden.

In Deutschland gibt es keine Anzeigepflicht bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch. Niemand muss eine verdächtige Person bei der Polizei anzeigen. Die Möglichkeit einer Strafanzeige ist aber in jedem Einzelfall zu prüfen, da z.B. weitere Kinder betroffen sein könnten.

In zahlreichen Fällen stellen Betroffene selbst, gegebenenfalls nach der Beratung mit der Ansprechstelle, Strafanzeige oder sind mit der Übergabe der Informationen an die Ermittlungsbehörde einverstanden.

4.10. Betroffene unterstützen im Bewältigungsprozess

Wenn erlebte sexualisierte Gewalt zeitnah benannt werden kann, Betroffene umgehend Unterstützung bekommen und erleben, dass konsequent gehandelt wird und so Gerechtigkeit geschieht, sind die Chancen für Betroffene deutlich höher, dass sie das Erlebte ohne oder mit möglichst wenig Folgeschäden verarbeiten können. Auch dahingehend haben Schutzkonzepte mit sexualpädagogischen Konzepten, Beschwerdewegen und Interventionsplänen eine große Bedeutung.

Für viele Betroffene ist eine Inanspruchnahme professioneller Hilfe ein Teil ihres individuellen Bewältigungsprozesses.

4.11. Abschluss der Intervention

Zu Beginn einer Intervention wird formal ein Interventionsteam einberufen, welches zum Abschluss auch formal seine Tätigkeit beendet. Dies kann durch einen Beschluss im Interventionsteam erfolgen. Über den Abschluss der Intervention ist die Meldestelle der EKvW zu informieren, indem zeitnah ein Abschlussbericht an die Meldestelle geschickt wird. Sinnvoll ist es, nach Abschluss der Intervention den Fall zu evaluieren.

Interventionsleitfaden

Es wird ein Interventionsleitfaden in Kurzform für alle Gemeindegruppen erstellt (Anlage 6)

5. Aufarbeitung

Aufarbeitung ist neben der Prävention und Intervention ein wesentlicher Aspekt im Einsatz gegen sexualisierte Gewalt. Es geht darum, erlittenes Leid von Betroffenen zu sehen, anzuerkennen und aus Fällen sexualisierter Gewalt zu lernen. Welche Faktoren haben sexualisierte Gewalt begünstigt und welche Hilfen und Reaktionen sind möglicherweise ausgeblieben?

6. Individuelle Aufarbeitung

In der individuellen Aufarbeitung geht es um den einzelnen Menschen und den ganz individuellen Weg, das Erlebte zu bearbeiten. Betroffene entscheiden, welche Schritte sie wann zu gehen bereit sind und welche Unterstützung sie brauchen bzw. Inwiefern sie Unterstützungsangebote annehmen möchten. Teil der individuellen Aufarbeitung kann es sein, dass Betroffene die Möglichkeit haben, über erlebtes Unrecht innerhalb kirchlicher Strukturen zu sprechen und ihr Leid anerkannt wird. Außerdem kann es um eine aus Betroffenen­sicht angemessene Intervention, den Schutz potenziell weiterer Betroffener, das zur Rechenschaft ziehen von Tatpersonen, finanzielle Anerkennung und vieles mehr gehen.

6.1. Aufarbeitung in der Einrichtung

Nach einer abgeschlossenen Intervention muss es zu einer Reflexion der Abläufe und der fachlichen Standards kommen. Neu gewonnene Kenntnisse werden ins Schutzkonzept eingearbeitet. Es kommt zu einer Weiterentwicklung der Bausteine im Schutzkonzept. Dies dient der Sicherheit der mitarbeitenden Personen im Umgang mit sexualisierter Gewalt und erhöht den Schutz für alle Menschen im System.

7. Evaluation des Schutzkonzeptes

Alle 3 Jahre wird das Schutzkonzept auf seine Aktualität und Wirksamkeit überprüft. Verantwortlich ist der Beauftragte der Kirchengemeinde.

8. Anlagen:

Anlage 1: Schutzplan zur Maßnahme „KonfiCamp der Region Unna“

Anlage 2: Vereinbarung zu Prävention sex. Gewalt Koop-Partner

Anlage 3: Selbstverpflichtungserklärung-KGUnna

Anlage 4: Checkliste zur Unterstützung einer Risikoanalyse

Anlage 5: Schutzpläne

5.1 Gemeindegruppen Erwachsene

5.2 Offene Stadtkirche

5.3 Kinder/Jugend – Offene Tür

5.4 Kantorei / Posaunenchor

Anlage 6: Interventionsleitfaden

Datum:



Vorsitzende/r des Presbyteriums

Presbyter/in

Presbyter/in